

GZ: DSB-D123.874/0016-DSB/2019

Sachbearbeiter: Mag. Christoph [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Datenschutzbeschwerde (Auskunft)

[REDACTED]

Bescheid der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [REDACTED]

## B E S C H E I D

## S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde des [REDACTED] (Beschwerdeführer), vertreten durch [REDACTED] vom 29. November 2018 gegen [REDACTED] (Beschwerdegegnerin), wegen Verletzung im Recht auf Auskunft wie folgt:

1. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer dadurch im Recht auf Auskunft verletzt hat, indem sie ihm einerseits keine Kopien der Dokumente, die personenbezogene Daten des Beschwerdeführers enthalten und elektronisch in den Systemen der Beschwerdegegnerin gespeichert sind, bereitgestellt hat, und andererseits, indem sie ihm keine Auskunft über die Herkunft seiner Daten erteilt hat.
2. Der Beschwerdegegnerin wird aufgetragen, dem Beschwerdeführer Kopien der Dokumente, die personenbezogene Daten des Beschwerdeführers enthalten und elektronisch in den Systemen

der Beschwerdegegnerin gespeichert sind, sowie Auskunft über die Herkunft seiner Daten innerhalb einer Frist von vier Wochen bereitzustellen.

3. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Z 6, Art. 15 Abs. 1, 3 und 4, Art. 57 Abs. 1 lit. f, Art. 58 Abs. 2 lit. c, Art. 77 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; § 24 Abs. 1 und 5 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; Art. 15 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867; Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idgF.; Art. 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), BGBl. III Nr. 86/1999

## B E G R Ü N D U N G

### A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. In seiner Beschwerde vom 29. November 2018 (ha. eingelangt am 5. Dezember 2018) brachte der Beschwerdeführer vor, er sei am [REDACTED] getauft worden. Mit Einlangen der Austritterklärung am 17. Dezember 2015 bei der BH Grieskirchen habe der Beschwerdeführer seinen Austritt aus der Religionsgemeinschaft der Beschwerdegegnerin erklärt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 habe der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin zur Auskunft nach Art. 15 DSGVO aufgefordert. Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 habe die Beschwerdegegnerin den Erhalt des Antrages auf Auskunft der beschwerdeführenden Partei bestätigt und erklärt, dass sie aufgrund der neuen Gesetzeslage und der Komplexität der Angelegenheit noch dabei sei, die Anfrage der Beschwerdeführerin zu bearbeiten. Die Beschwerdegegnerin habe bis zum Tag der Beschwerdeeinbringung die begehrte Auskunft nicht erteilt.

2. Mit Eingabe vom 28. Dezember 2018 führte die Beschwerdegegnerin aus, sie habe dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Juli 2018 die gewünschte Auskunft erteilt. Das Schreiben sei offensichtlich auf dem Postweg verloren gegangen. Die Beschwerdegegnerin habe dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 erneut eine Datenauskunft übersandt. Die Beschwerdegegnerin legte ihrer Stellungnahme die dem Beschwerdeführer erteilte Auskunft vom 14. Dezember 2018 sowie die das Schreiben vom 24. Juli 2018 bei.

3. Mit Stellungnahme vom 9. Jänner 2019 führte der Beschwerdeführer aus, er erachte seine Beschwerde nicht als gegenstandslos iSd § 24 Abs. 6 DSG. Die Beschwerdegegnerin habe nicht im vollen Umfang Auskunft erteilt.

Die Beschwerdegegnerin hätte Auskunft durch Übermittlung aller automatisationsunterstützter verarbeiteter Daten betreffend den Beschwerdeführer (insbesondere auch E-Mail, Briefe, Auszüge aus Datenbanken und dergleichen) erteilen sollen sowie darüber, welche konkreten Daten verarbeitet werden, samt einer vollständigen Kopie der von der Beschwerdegegnerin im Schreiben angeführten „Verkündigerberichtskarte der Versammlung“. Außerdem sei Auskunft über die Verarbeitungszwecke und über die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden und über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, speziell bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen, und über die geplante Speicherdauer und falls dies nicht möglich ist, über die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer zu erteilen. Weiters seien alle verfügbaren Informationen über die Herkunft und über das Vorliegen von Entscheidungen, die auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling beruhen und gegenüber dem Beschwerdeführer als betroffenen Person rechtliche Wirkungen entfalten oder sie in ähnlicher Weise beeinträchtigen, zu erteilen.

Die Auskunftserteilung entspreche nicht dem Auskunftersuchen des Beschwerdeführers. Die Auskunft sei damit nicht vollständig erteilt worden. Insbesondere seien auch nicht von den Originalen der gespeicherten Daten Fotokopien zur Verfügung gestellt worden. So auch nicht die Verkündigerberichtskarte der Versammlung und deren Inhalt. Nach wie vor werde insbesondere auch die Übermittlung der Verkündigerberichtskarte samt deren Inhalt gefordert. Schließlich werde auch die Zustellung einer Kopie des Beschlusses des Komitees über die Feststellung des Verlassens der Gemeinschaft, betreffend die Art des Verlustes der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Daten im Rahmen der beantragten Auskunft begehrt.

Schließlich werde um Bekanntgabe ersucht, welche religionsrechtlichen Vorgaben konkret bestehen für die Fälle, in denen den Geistlichen der Zugriff auf die Daten gestattet sei und welche Fälle hier gemeint seien.

Zusammenfassend sei zu konstatieren, dass die im Rahmen der Beschwerde geltend gemachte Rechtsverletzung nicht beseitigt worden sei.

4. Mit Eingabe vom 25. Februar 2019 führte die Beschwerdegegnerin aus, das erneute Vorbringen des Beschwerdeführers sei weitgehend nicht nachvollziehbar. Es werde der Verfahrensablauf nochmals vollständig dargestellt, um deutlich zu machen, dass dem Beschwerdeführer vollumfänglich Auskunft erteilt worden sei. Dem Beschwerdeführer sei wiederholt vollständige Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten Daten erteilt worden. Insbesondere in einer dem Beschwerdeführer erteilten Auskunft vom 6. April 2016 seien auch die Daten enthalten gewesen, die sich nunmehr im verschlossenen Umschlag befinden würden.

Soweit der Beschwerdeführer Auskunft über automatisationsunterstützt verarbeitete Daten begehre, insbesondere auch E-Mails, Briefe, Auszüge aus Datenbanken und dergleichen, sei dem Beschwerdeführer in der Datenauskunft vom 14. Dezember 2018 auf Seite 1 explizit mitgeteilt worden, welche Datenkategorien und konkreten Daten elektronisch im Zweigbüro gespeichert seien. Es sei nicht verständlich, weshalb dieses Anliegen nun erneut vorgebracht werde. Weiters sei nicht ersichtlich, inwieweit eine Kopie der Verkündigerberichtskarte den Auskunftsanspruch des Beschwerdeführers auch nur im Ansatz vervollständigen könne. Die Beschwerdegegnerin übermittelt in der Beilage die Kopie eines Verkündigerberichtskartenformulars, mit dem jeder [REDACTED] bereits vor der Taufe vertraut gemacht werde. Dieses Formular sei dem Beschwerdeführer aus seiner Zeit der Mitgliedschaft bestens bekannt. Über die Daten, die in den entsprechenden Spalten der Verkündigerberichtskarte eingetragen seien, habe der Beschwerdeführer in der Datenauskunft vom 6. April 2016 vollständig Auskunft erhalten.

Betreffend die Daten, die in dem Beschluss des Komitees über die Feststellung des Verlassens der Gemeinschaft enthalten seien, sei dem Beschwerdeführer in der Auskunft vom 6. April 2016 vollständig Auskunft erteilt worden

Durch die Auskunft solle der Beschwerdeführer in die Lage versetzt werden, von einer Verarbeitung der ihn betreffenden Daten Kenntnis zu erlangen. Vorliegend seien die Daten des Beschwerdeführers bewusst und freiwillig vom Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellt worden. Dem Zweck der Auskunft sei durch die bereits erteilte Auskunft sowie die eigene Kenntnis des Beschwerdeführers mehr als genüge getan. Dies gelte umso mehr, als der Beschwerdeführer gerade durch die Aufbewahrung der Daten in der Versammlung im verschlossenem Umschlag, der nicht geöffnet werden dürfe, über die Garantie verfüge, dass eine Veränderung des Datenbestandes seit seinem Ausscheiden aus der Religionsgemeinschaft ausgeschlossen sei.

Wie in Art. 12 DSGVO allgemein festgelegt, habe die Auskunft in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen. All diesen Grundsätzen entspreche die Datenauskunft an den Beschwerdeführer.

Obwohl im vorliegenden Fall die Praxis der Aufbewahrung von Unterlagen ausgeschiedener Mitglieder in dem verschlossenen Umschlag keinerlei Auswirkungen auf die Vollständigkeit der erteilten Auskunft habe, weil in Erfüllung des Grundsatzes der Datentransparenz der Inhalt des verschlossenen Umschlages bereits mitgeteilt sei, werde im Hinblick auf die Aufforderung der Datenschutzbehörde dennoch Stellung zur religionsrechtlichen Praxis genommen: Dieses Verfahren beruhe auf der konsequenten Umsetzung einschlägiger Passagen der Bibel. Das Vorgehen entspreche religionsrechtlichem Gewohnheitsrecht und sei weltweit Jahrzehnten geübte Praxis der Religionsgemeinschaft. Gegenstand dieser Komiteeverfahren seien häufig Sachverhalte, die der Privat- bzw. Intimsphäre der Beteiligten zuzurechnen seien. Aus Sicht der Religionsgemeinschaft sei in diesen Fällen der Schutz des Seelsorgergeheimnisses von höchster Bedeutung.

Es sei daher festgelegt worden, dass die Unterlagen eines Komiteeverfahrens nach Abschluss des Verfahrens – für den Fall, dass dieses mit der Beendigung der Mitgliedschaft geendet habe –, in einem verschlossenen Umschlag mit Maßgabe aufbewahrt werde, dass dieser nicht geöffnet werden dürfe, außer für den Fall eines Wiederaufnahmegesuchs.

Dem Geheimhaltungsinteresse der Religionsgemeinschaft sowie der von einem Komiteeverfahren Betroffenen sei die Rechtsposition des Auskunft Begehrenden gegenüberzustellen. Es sei zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als Beteiligter am Komiteeverfahren den Verfahrensgegenstand und alle wichtigen Umstände einschließlich der Entscheidung bereits kenne. Da eine Veränderung der Daten durch die Geheimhaltung ausgeschlossen sei, brauche der Betroffene keinen neuen Tatbestand fürchten, der ihm unbekannt wäre. Das Auskunftsinteresse beschränke sich somit in der Bestätigung dessen, was ihm sowieso bekannt sei. Aufseiten der Religionsgemeinschaft sei dagegen zu gewichten, dass Gegenstand dieser Komiteeverfahren häufig Sachverhalte seien, die der Privat- und Intimsphäre der Beteiligten zuzurechnen seien. Die Geheimhaltung diene auch dem Interesse des Betroffenen. Er werde durch die Geheimhaltung in seinem Persönlichkeitsrecht einschließlich des „Rechts auf Vergessen“ geschützt.

Das Geheimhaltungsinteresse an Unterlagen des Komitees nach Durchführung des Verfahrens überwiege daher bei weitem das Auskunftsinteresse des Beschwerdeführers.

5. In seinen Eingaben vom 8. März 2019 und vom 19. März 2019 führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, im verschlossenen Umschlag müssen sich auch gespeicherte Daten und Berichte über den Beschwerdeführer und gespeicherte Berichte betreffend sein Verlassen der Gemeinschaft befinden. Deshalb wolle der Beschwerdeführer alle Unterlagen, die ihn betreffend von der Beschwerdegegnerin gespeichert werden, einsehen, wozu er auch ein Recht habe.

Es würden sich noch weitere Daten neben der Verkündigerberichts Karte, wovon eine Kopie dem Beschwerdeführer zuzustellen beantragt werde, im Besitz der Beschwerdegegnerin befinden.

Als Beweis dafür werde das interne Buch [REDACTED] angeführt und dazu auf den nachfolgend festgehaltenen Inhalt dieses Buches verwiesen:

„Kapitel 18:

1. Beim Gemeinschaftsentzug handelt es sich um die Maßnahme eines Rechtskomitees gegen einen reuelosen Missetäter. Bei einem Verlassen der Gemeinschaft hingegen entscheidet ein getauftes Mitglied der Versammlung selbst, kein [REDACTED] mehr sein zu wollen (1. Joh. 2:19; od S. 142, 143); die Ältestenschaft bestimmt ein Komitee (kein Rechtskomitee) aus drei Ältesten, das den Sachverhalt beurteilt.

2. Ein Rechtskomiteeverfahren wird nicht weiter fortgeführt, wenn die beschuldigte Person erklärt, sie habe sich entschieden, die Gemeinschaft zu verlassen. Jedoch sollten die Ältesten einen Beschuldigten niemals fragen, ob er die Gemeinschaft verlassen will. Liegt ein besonders schwieriger Fall vor und ist unklar, ob jemand die Gemeinschaft verlassen hat, ist es für das Komitee ratsam, die Dienstabteilung um Hinweise zu bitten. Ist jemand fest entschlossen, die Gemeinschaft zu verlassen, fasst das Komitee die angeblichen Vergehen und die Beweise dafür schriftlich zusammen. Dieser Bericht wird zusammen mit den Informationen zum Verlassen der Gemeinschaft aufbewahrt. Der Sachverhalt wird dann mit dem Betreffenden behandelt, wenn er irgendwann um Wiederaufnahme bittet (Siehe 22:21-27).

Nach Abschluss des Falls erstellt das Komitee sobald wie möglich eine kurze Zusammenfassung und unterschreibt diese; es füllt die Mitteilung über Gemeinschaftsentszug oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77) aus und sendet diese an die Dienstabteilung. (Siehe 22:21-27.) Das Komitee informiert die Ältestenschaft über das Verlassen der Gemeinschaft.

## Kapitel 22: Schriftverkehr und Aufzeichnungen

### 21. Rechtskomiteeunterlagen und andere vertrauliche Berichte:

Nachdem sich Älteste eines Rechts-, Berufungs- oder Wiederaufnahmekomitees oder eines Komitees, das eine Erklärung zum Verlassen der Gemeinschaft prüft, mit dem Betreffenden getroffen haben, verfassen sie einen kurzen Bericht darüber, was unternommen wurde, und unterzeichnen diesen. Befassen sich ein oder zwei Älteste mit dem Fehlverhalten einer Person, verfahren sie genauso.

Dieser Bericht wird unabhängig vom Verfahrensausgang erstellt, zum Beispiel auch, wenn das Verfahren mangels Beweisen eingestellt wurde (Siehe 12:41, 42). Er sollte nur die wesentlichen Fakten – keine persönlichen Meinungen – enthalten und die endgültige Entscheidung über den Stand des Betreffenden in der Versammlung. Alle persönlichen Notizen werden dann vernichtet. Auf der Verkündigerberichtskarte der Versammlung (S-21) werden keinerlei Angaben zu Komiteeverfahren eingetragen.

22. Bei einem Gemeinschaftsentszug, einem Verlassen der Gemeinschaft oder einer Wiederaufnahme achten die Ältesten, die sich damit befasst haben, sorgfältig darauf, nur die folgenden Unterlagen in den verschlossenen Briefumschlag zu legen:

(1) kurzer Bericht über die Vorgehensweise,

(2) Formular Mitteilung über Gemeinschaftsentszug oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77),

(3) Verkündigerberichtskarte der Versammlung (wenn es sich nicht um eine Wiederaufnahme handelt),  
SCHRIFTVERKEHR UND AUFZEICHNUNGEN KAPITEL 22 „HÜTET DIE HERDE GOTTES“

(4) jeglicher Schriftverkehr vom oder an das Zweigbüro, der den Missetäter betrifft,

(5) alle Wiederaufnahmegesuche,

(6) alle Briefe zum Verlassen der Gemeinschaft.

26. Verschlussene Briefumschläge mit Aufzeichnungen über Personen, die nicht wiederaufgenommen wurden, werden auf Dauer aufbewahrt. Normalerweise werden vertrauliche Unterlagen über jemand vernichtet, der – nachdem er ausgeschlossen worden war oder die Gemeinschaft verlassen hatte – volle 5 Jahre wiederaufgenommen oder verstorben ist. Handelt es sich aber um eine Anklage wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, eine ehebrecherische Heirat oder sieht das Komitee dafür andere Gründe, werden die Unterlagen weiter aufbewahrt. Die gleichen Anweisungen zur Aufbewahrung sind für Unterlagen bei einer Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee zu beachten oder bei Vergehen, die von einem oder von zwei Ältesten behandelt wurden. Beschließt man, einen verschlossenen Umschlag auch nach dem Tod einer Person aufzubewahren, wird das Todesdatum auf dem Umschlag vermerkt.

Stehen ein oder mehrere Älteste, die einen Fall behandelt haben, nicht mehr zur Verfügung, benennt das Versammlungsdienstkomitee Älteste, die über die Aufbewahrung befinden.“

Im Amtsblatt der [REDACTED] sei Folgendes zu lesen:

„§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft endet durch:

1. Begründung der Verbundenheit mit einer Versammlung außerhalb des Wirkungsbereichs der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 3);

2. schriftliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber der Ältestenschaft der örtlichen Versammlung oder der Religionsgemeinschaft;

3. Austrittserklärung bei der für den Wohnsitz des Mitglieds zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat;

4. mündliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber zwei Mitgliedern der Religionsgemeinschaft;

5. *offenkundiges Verhalten, das im Widerspruch zum religionsgemeinschaftlichen Recht steht;*

6. *Ausschlussbeschluss des zuständigen Rechtskomitees der Religionsgemeinschaft nach Durchführung eines Rechtskomiteeverfahrens auf Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts, in dem Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird; gegen die Entscheidung des Rechtskomitees kann nach dem religionsgemeinschaftlichen Recht Berufung eingelegt werden, über die ein Berufungskomitee der Religionsgemeinschaft entscheidet;*

7. *Tod des Mitglieds.*

*(2) In den Fällen des Abs. 1 Zif. 2-5 wird das Vorliegen des Sachverhalts durch ein aus mindestens drei Ältesten der Religionsgemeinschaft gebildetes Komitee festgestellt.“*

Daraus sei ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin solche Unterlagen aufbewahre und die entsprechenden Daten speichere.

Der Beschwerdeführer führte weiter aus, dass die Einwände der Beschwerdegegnerin zum Begehren bzw. zum Antrag des Beschwerdeführers auf Datenauskunft und Übermittlung einer Datenkopie, die darauf hinauslaufen, dass ihm die Karte bekannt sein müsse, das Recht des Beschwerdeführers auf Dateneinsicht nicht in Frage zu stellen vermögen. Ungeachtet dessen habe der Beschwerdeführer ein Recht auf Dateneinsicht und auf Übermittlung einer Datenkopie. Abgesehen davon habe der Beschwerdeführer keine Kenntnis vom aktuellen Inhalt dieser Datenaufzeichnung. Genauso verhalte es sich mit den Daten im angeblich verschlossenen Umschlag, der angeblich niemals geöffnet werden dürfe. Auch diesbezüglich habe der Beschwerdeführer ein Recht auf Dateneinsicht und auf Übermittlung von Kopien dieser Aufzeichnungen. Dieses Recht sei in Art. 15 Abs. 3 DSGVO begründet und würde sich daraus ableiten.

Die von der Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme angeführte Kenntnis des Beschwerdeführers darüber ändere nichts am Recht des Beschwerdeführers auf Auskunft. Nur weil der Beschwerdeführer angeblich etwas wissen sollte, so rechtfertige dies noch lange nicht, ihm die Unterlagen, also die Berichte und Beschlüsse, vorzuenthalten. Er habe ein Recht auf Datenauskunft und Übermittlung von Datenkopien über den aktuellen Inhalt der über ihn gespeicherten und verarbeiteten Daten. Sein diesbezüglicher Antrag auf Übermittlung von Kopien betreffend diese Berichte und Beschlüsse werde daher aufrechterhalten.

6. In ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2019 (ha. eingelangt am 23. Juli 2019) brachte die Beschwerdegegnerin vor, die Leitende Körperschaft von [REDACTED] habe durch umfassende religionsrechtliche Regelungen dafür gesorgt, dass [REDACTED] in allen Ländern, in denen sie vertreten sind, gemeinsame datenschutzrechtliche Grundsätze anwenden würden. Diese seien auch für

die Beschwerdegegnerin bindend. Es handle sich dabei um Regelungen im Sinne des Art. 91 Abs. 1 DSGVO. Die Beschwerdeführerin führt in diesen Zusammenhang vier URLs an, durch welche man zu den „Weltweiten Datenschutzrichtlinien von [REDACTED] gelangt.

Die verfahrensgegenständlichen Umschläge würden in einer vertraulichen Ablage der Versammlung, die nur den Ältesten der jeweiligen Versammlung zugänglich sei, unter Verschluss gehalten. Es würden keine Anweisungen der Religionsgemeinschaft bestehen, diese nach bestimmten Kriterien zu sortieren. Um einen Umschlag sicher und richtig identifizieren zu können, ohne dazu andere Umschläge unnötigerweise öffnen zu müssen, würden Name des Betreffenden und das Austrittsdatum auf dem Äußeren des Umschlages vermerkt.

Der Auskunftsanspruch werde als erledigt betrachtet.

7. Mit Stellungnahme vom 7. August 2019 wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. Insbesondere seien ihm der Inhalt des verschlossenen Umschlages sowie die automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten nach wie vor nicht bekannt gegeben worden.

#### B. Beschwerdegegenstand

Aus dem Parteivorbringen ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Auskunft verletzt hat, indem sie dem Beschwerdeführer keine vollständige Auskunft über ihn betreffende personenbezogene Daten und Informationen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 lit a – h DSGVO erteilt hat und keine vollständige Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, insbesondere des Inhaltes der Dokumente samt der sogenannten Verkündigerberichtskarte, die sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, übermittelt hat.

#### C. Sachverhaltsfeststellungen

Die Beschwerdegegnerin ist eine in Österreich anerkannte Religionsgemeinschaft.

Der Beschwerdeführer wurde am [REDACTED] getauft und war bis zu seinem Austritt am 17. Dezember 2015 Mitglied in der Religionsgemeinschaft der Beschwerdegegnerin.

*Beweiswürdigung: Diese Feststellung gründet sich auf das insofern glaubwürdige Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vom 29. November 2018 und der der Beschwerde beigelegten Verständigung über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft der Beschwerdegegnerin vom 17. Dezember 2015.*

Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 stellte der Beschwerdeführer folgenden Antrag auf Auskunft an die Beschwerdegegnerin:

An:



Absender:



### ***Anforderung der Auskunft nach Art 15 DSGVO***

Die Auskunft hat folgendes zu umfassen:

- Kopien der Daten (E-Mails, Briefe, Auszüge aus Datenbanken, udgl) und die konkret verarbeiteten Daten, auch eine vollständige Kopie der von Ihnen im Schreiben (LK:LSE 6.April 2016) vom 6. April 2016 erwähnten „Verkündigerberichtskarte der Versammlung“.
- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder noch weitergegeben werden, speziell bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen (einschließlich Auftragsverarbeiter),
- die geplante Speicherfrist für die Daten, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- im Fall von Entscheidungen, die auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling beruhen, und gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkungen entfalten oder sie in ähnlicher Weise beeinträchtigen, Angaben zu der verwendeten Logik sowie zur Tragweite und zu den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung;
- bei internationalen Datentransfers: falls notwendig, die Grundlagen der geeigneten Garantien.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 wurde dem Beschwerdeführer folgende Auskunft übermittelt:



LK:LSD

14. Dezember 2018

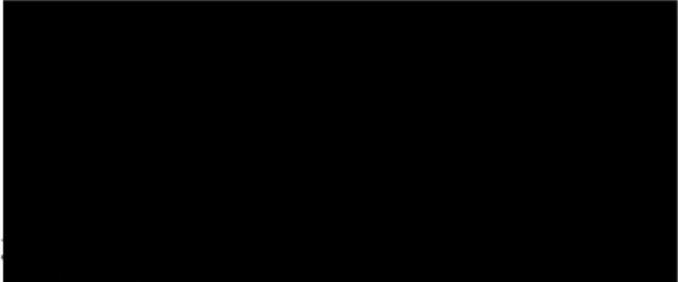
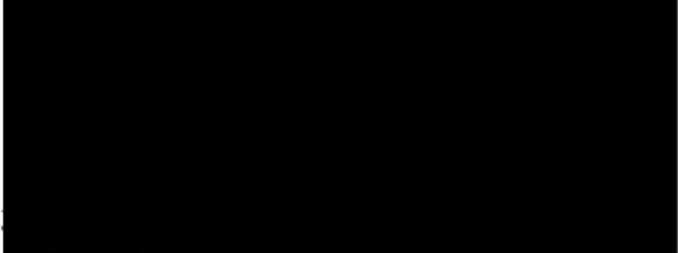
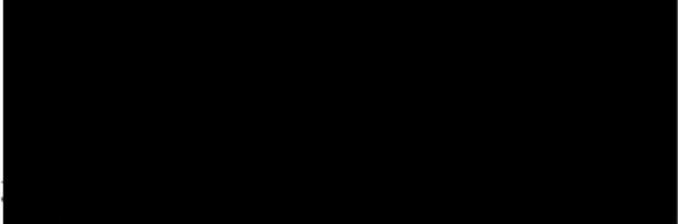
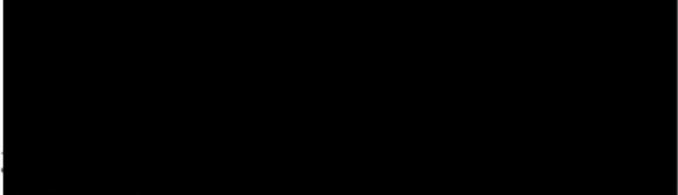
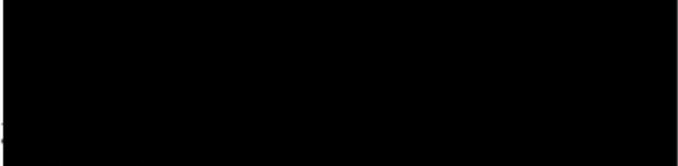
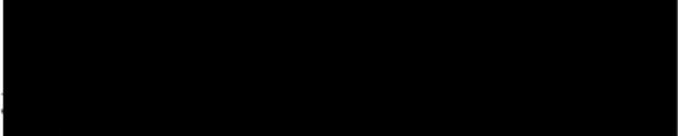
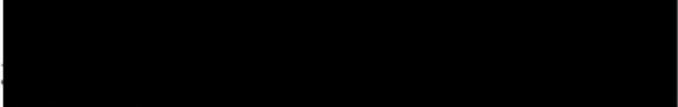
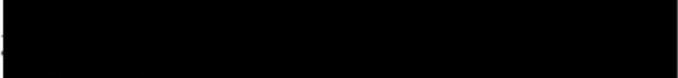
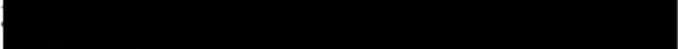
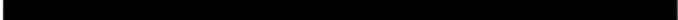
Datenauskunft

Sehr geehrter 

Ihren Antrag den Datenschutz betreffend beantworten wir wie folgt:

1.

Die von uns erteilte Auskunft vom 6. April 2016 listet die über den Betroffenen gespeicherten Daten zutreffend auf und umfasst folgende Kategorien und Daten:

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- Gesalbter oder anderes Schaf: anderes Schaf.

Im Zweigbüro elektronisch gespeichert sind: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Taufdatum, Versammlung, Art des Verlusts der Mitgliedschaft, Datum der Bekanntmachung des Ausscheidens, Auskunftsschreiben vom 6. April 2016, Schreiben des Betroffenen vom 26. Juli 2016, unser Schreiben vom 24. August 2016, Schreiben des Betroffenen vom 25. Mai 2018, unsere Schreiben vom 5. und 24. Juli 2018 sowie die durch den Rechtsanwalt des Betroffenen eingereichte Datenschutzbeschwerde vom 29. November 2018 nebst Anlagen.

In der Versammlung Grieskirchen sind die vorgenannten Daten wie folgt gespeichert:

1. Beschluss eines Komitees über das Feststellen des Verlassens der Gemeinschaft (§ 14 Abs. 2 VerfJZ): Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Taufdatum, Versammlung, Art des Verlusts der Mitgliedschaft; Datum der Bekanntmachung des Ausscheidens.

Seite 2

2. *Verkündigerberichtskarte der Versammlung*: Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Taufdatum, Gesalbter oder anderes Schaf.

Beide Dokumente befinden sich in einem verschlossenen Umschlag, in einer nur den Geistlichen der Versammlung Grieskirchen zugänglichen Ablage. Religionsrechtlich besteht die strikte Anweisung, diesen Umschlag nicht zu öffnen, außer für den Fall, dass der Betreffende die Wiederaufnahme in die Religionsgemeinschaft beghrt. Auf dem Umschlag sind die folgenden Daten vermerkt: Name, Art des Verlusts der Mitgliedschaft; Datum der Bekanntmachung des Ausscheidens.

2.

Die Daten wurden von dem Betroffenen im Rahmen der Begründung seiner Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt. Das Datum Art des Verlusts der Mitgliedschaft und das Datum der Bekanntmachung des Ausscheidens beruht auf der eigenen Kenntnis der Religionsgemeinschaft von den betreffenden Vorgängen.

Die Daten werden aufgrund der durch die Wassertaufe erfolgten Einwilligung und aufgrund berechtigter Interessen der Religionsgemeinschaft zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Keine Übernahme von Aufgaben oder das Erfüllen gewisser Funktionen in der Religionsgemeinschaft;
- Dokumentation des Mitgliedschaftsstatus;
- Teilhaberechte nach Wiederaufnahme;
- Keine erneute Taufe;
- Ermöglichung eines Wiederaufnahmeverfahrens.

Eine Verarbeitung der Daten, die über die bloße Speicherung hinausgeht, erfolgt nicht, mit Ausnahme folgender Fälle: Wiederaufnahmebegehren in die Religionsgemeinschaft durch den Betroffenen; Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Insbesondere erfolgt keine Bekanntgabe oder Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden zusätzlich dadurch geschützt, dass nur Geistlichen der Zugang zu den Daten möglich ist und sie so dem Geistlichenprivileg unterfallen. Die Fälle, in denen vorgenannten Geistlichen der Zugriff auf die Daten gestattet ist, sind durch religionsrechtliche Vorgaben restriktiv auf ein Minimum reduziert, so dass eine missbräuchliche Verwendung der Daten ausgeschlossen ist.

3.

Übermittlungen an Empfänger in sog. Drittländern, das heißt in Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), oder an internationale Organisationen werden durch uns nicht vorgenommen.

Seite 3

4.

Aufbewahrung im Zweigbüro:

Unser Auskunftsschreiben vom 6. April 2016, das Schreiben des Betroffenen vom 26. Juli 2016, unser Schreiben vom 24. August 2016, das Schreiben des Betroffenen vom 25. Mai 2018, unsere Schreiben vom 5. und 24. Juli 2018 sowie die durch den Rechtsanwalt des Betroffenen eingereichte Datenschutzbeschwerde vom 29. November 2018 nebst Anlagen werden zu Dokumentations- und Nachweiszwecken 3 Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abgeschlossen, das heißt in dem das Anliegen des Betroffenen abschließend bearbeitet wird. Danach wird die Akte vernichtet.

Mit der Vernichtung der Akte werden im Zweigbüro die folgenden Datenkategorien gelöscht: Adresse, Telefonnummer, Gesalbter oder anderes Schaf.

Die verbleibenden Daten werden zum Nachweis des Mitgliedschaftsstatus dauerhaft aufbewahrt.

Aufbewahrung in der Versammlung:

Der verschlossene Umschlag wird dauerhaft aufbewahrt; im Falle einer Wiederaufnahme wird dieser, außer der *Verkündigerberichtskarte der Versammlung*, grundsätzlich nach fünf Jahren vernichtet.

5.

Die Verarbeitung der Daten steht nicht im Zusammenhang mit einer automatisierten Entscheidungsfindung oder einem Profiling.

6.

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:



7.

Die Datenverarbeitung des Zweigkomitees und des Vorstands sowie des Zweigbüros von [redacted] wird vollständig von [redacted] in Deutschland als Auftragsverarbeiter abgewickelt, mit der Folge des § 1 Abs. 3 [redacted]

8.

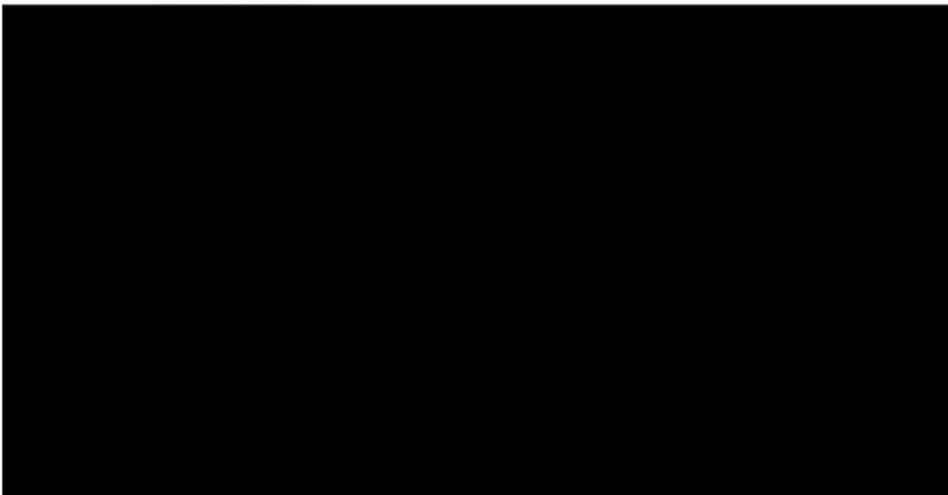
Dem Betroffenen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu.

9.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch uns rechtswidrig ist oder wir ggf. aus anderen Gründen gegen Datenschutzrecht verstoßen, können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden.

Datenschutzaufsichtsbehörde für Österreich ist:

Österreichische Datenschutzbehörde  
Frau Dr. Andrea Jelinek  
Wickenburggasse 8-10  
1080 Wien  
E-Mail: dsb@dsb.gv.at



---

Die Beschwerdegegnerin bewahrt gewisse Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag auf, wenn ein Mitglied die Gemeinschaft verlässt. In diesem Umschlag befinden sich ein kurzer Bericht über die Vorgehensweise, ein Formular betreffend die Mitteilung über den Gemeinschaftsentszug oder das Verlassen der Gemeinschaft, die Verkündigerberichts Karte der Versammlung, jeglicher Schriftverkehr vom oder an das Zweigbüro, gegebenenfalls Wiederaufnahmegesuche und Briefe zum Verlassen der Gemeinschaft.

*Beweiswürdigung: Diese Feststellungen gründen sich auf die Kapitel 18 und 22 des internen Buches der Beschwerdegegnerin „Hütet die Herde Gottes“. Diese Ausschnitte legte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Stellungnahme vom 19. März 2019 vor. Die Datenschutzbehörde zweifelt nicht daran, dass die darin normierten Vorgaben in der Praxis auch eingehalten werden.*

Einzigste Ausnahme für ein Öffnen des Umschlages ist, dass eine betroffene Person ein Wiederaufnahmegesuch stellt. Dieses Vorgehen entspricht der weltweiten Praxis der Religionsgemeinschaft 

Beweiswürdigung: Diese Feststellung gründet sich auf die insofern glaubwürdige Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 25. Februar 2019.

Der Beschwerdeführer bemängelte die erteilte Auskunft mit der Begründung, die Beschwerdegegnerin habe ihm keine Kopien von automatisationsunterstützt verarbeiteter Daten sowie von personenbezogenen Daten, die sich in einem geschlossenen Umschlag befinden sollen, übermittelt sowie – zusammengefasst – keine Informationen nach Art. 15 Abs. 1 lit a – h DSGVO erteilt.

Die Beschwerdegegnerin begründete das Unterlassen der Übermittlung von Kopien der genannten Dokumente mit einer konsequenten Umsetzung einschlägiger Passagen aus der Bibel und der daraus resultierenden Geheimhaltungspflicht, geübter religiöser Praxis und dem Geheimhaltungsinteresse der beteiligten Personen.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 9. Jänner 2019 sowie aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 25. Februar 2019.

Die verfahrensgegenständlichen Umschläge werden mit dem Namen des Betroffenen, der Art des Verlustes der Mitgliedschaft und dem Austrittsdatum auf dem Äußeren des Umschlages beschriftet.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf der erteilten Auskunft der Beschwerdegegnerin vom 14. Dezember 2018 sowie aus dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2019.

Diese Beschriftung dient unter anderem der leichteren Wiederauffindbarkeit der Umschläge.

Beweiswürdigung: Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Umschläge von ausgetretenen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft zu dem Zweck mit Name und Austrittsdatum versehen werden, um diese bei Bedarf leichter wiederaufzufinden. Zu dieser Feststellung gelangte die Datenschutzbehörde deshalb, weil die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2019 ausführte, dass die Umschläge deshalb beschriftet werden, um diese sicher und richtig identifizieren zu können.

Abgesehen von den sich im verschlossenen Umschlag befindlichen Dokumenten speichert die Beschwerdegegnerin Dokumente mit personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers auch elektronisch.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung ergibt sich aus Punkt 1. der dem Beschwerdeführer erteilten Auskunft vom 14. Dezember 2018. Ob die Beschwerdegegnerin abgesehen von den sich im

*verschlossenen Umschlag befindlichen Daten, personenbezogene Daten nichtautomatisiert verarbeitet, konnte nicht festgestellt werden.*

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

D.1 Zu bestehenden Datenschutzvorschriften der Beschwerdegegnerin iSd Art. 91 Abs 1 DSGVO

D.1.a Allgemein

Art. 91 leg. cit. enthält eine Sonderregelung für bestehende Datenschutzvorschriften der Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften.

Die Regelung des Art. 91 Abs. 1 DSGVO mit der begrenzten Bereichsausnahme vom unionsrechtlichen Datenschutzrecht gilt nur für Kirchen, religiöse Vereinigungen und Gemeinschaften der Mitgliedsstaaten, die bereits vor dem 24. Mai 2016, dem Inkrafttredatum der DSGVO (siehe Art. 99 Abs. 1 DSGVO) umfassende interne Datenschutzregelungen angewendet haben (Bestandschutz). Nach österreichischem Religionsrecht fallen sohin die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften unter die Begriffe „Kirche, religiöse Vereinigung und Gemeinschaft“ des Art. 91 Abs. 1 DSGVO und Art 17 AEUV.

D.1.b In der Sache

Die Beschwerdegegnerin ist eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft, wodurch eine Berufung auf Art. 91 DSGVO möglich wäre.

Zu prüfen ist, ob Regelungen iSd Art. 91 Abs. 1 DSGVO bereits vor dem 24. Mai 2016 bestanden haben.

Die Beschwerdegegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf die Weltweiten Datenschutzrichtlinien der [REDACTED] (abrufbar unter: [REDACTED])  
[REDACTED]

Voraussetzung ist das Vorliegen umfassender Regelungen, die mit der DSGVO in Einklang zu bringen waren.

Nach *Herbst* ist das Merkmal „umfassend“ am besten dahingehend zu verstehen, dass die Datenschutzregeln der Religionsgesellschaft den Anspruch der Vollständigkeit haben und nicht durch staatliche Regelungen ergänzt werden müssen. (*Herbst in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung Art. 91, Rz 10*)

Nach *Krömer/Brandner*, muss für die betreffende Kirche oder religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft ein verbindliches Regelwerk in Sachen Datenschutz bestehen, nicht bloß unverbindliche Richtlinien oder Empfehlungen. Weiters führen diese Autoren aus, dass ausgehend von der Intention des Art. 91 DSGVO iVm Art. 17 AEUV man das Vorliegen von umfassenden Regeln bejahen wird können, wenn sich das Regelwerk auf die gesamte Kirche, religiöse Vereinigung/Gemeinschaft in einem MS und auf deren territoriale und/oder konfessionelle Untergliederungen (wie Kultusgemeinden/Pfarrgemeinden sowie Zusammenschlüsse von diesen in Diözesen, Superintendentenzen, Dekanate, Gemeindebünden) bezieht und vor allem die Verarbeitung von Daten in Kernbereichen der betreffenden Kirche/religiösen Vereinigung, wie Daten von Mitgliedern, Amtsträger/innen, sonstigen Mitarbeiter/innen, religiöses und geistliches Handeln (wie Gottesdienste, Sakramente, Trauungen, Begräbnisse, Seelsorge), beinhaltet, wobei dies auch das Verarbeiten von Daten von Nichtmitgliedern (zB bei gemischt konfessionellen Trauungen, Taufen von Kindern gemischt konfessioneller Eltern) betrifft (vgl. *Krömer/Brandner in Knyrim, DatKomm Art 91 DSGVO, Rz 20*).

Nach Betrachtung des Umfanges der Weltweiten Datenschutzrichtlinien von [REDACTED] kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, müssten die Datenschutzrichtlinien doch in einigen Punkten durch staatliche Regelungen ergänzt werden.

Verdeutlicht wird dies durch eine Passage in den Datenschutzrichtlinien selbst, in welcher beispielsweise die Rechte eines Betroffenen von dessen Wohnsitzland und der dort anwendbaren Datenschutzgesetze abhängig gemacht werden.

Im Ergebnis ist der vorliegende Fall daher anhand der DSGVO zu prüfen, wobei auf die korporative Religionsfreiheit der Beschwerdegegnerin (Art. 15 StGG, Art. 20 EU-GRC, Art. 9 EMRK iVm Art. 6 EUV) Bedacht zu nehmen ist (siehe weiter unten, D.4.b).

Die Anwendbarkeit der DSGVO bedingt auch die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO, was im Übrigen von der Beschwerdegegnerin auch nicht bestritten wurde.

Eine Unzuständigkeit der Datenschutzbehörde zur inhaltlichen Entscheidung kann nur dort bestehen, wo die Verarbeitung von Daten in einem untrennbaren Zusammenhang mit einer „inneren Angelegenheit“ einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft steht. Was unter den inneren Angelegenheiten zu verstehen ist, deren Ordnung und Verwaltung den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gemäß Art. 15 StGG garantiert ist, darf nicht von der einfachen Gesetzgebung selbstständig geregelt werden, sondern ergibt sich wesensgemäß aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Religionsgesellschaft. Der Bereich der inneren Angelegenheiten iSd Art. 15 StGG ist daher

nur unter der Bedachtnahme auf das Wesen der Religionsgesellschaften nach deren Selbstverständnis erfassbar (vgl. dazu VfSlg. 11.574/1987).

## D.2 Zur Anwendbarkeit der DSGVO betreffend den Inhalt des verschlossenen Umschlags, der unter anderem die Verkündigerberichtskarte und andere Dokumente mit personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers enthält

### D.2.a Allgemein

Gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO ist die DSGVO unter anderem für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, anwendbar.

Unter Dateisystem ist nach der Begriffsbestimmung des Art. 4 Z 6 DSGVO jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird, zu verstehen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art. 4 Z 6 DSGVO wortgleich Art. 2 lit. c der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Richtlinie) entspricht, weshalb die Überlegungen, die sich auf das Dateisystem der Datenschutz-Richtlinie beziehen, auch auf die Rechtslage nach der DSGVO umgelegt werden können.

Auch der Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG war für manuelle Verarbeitungen nur dann eröffnet, wenn die verarbeiteten Daten in einer Datei gespeichert werden oder gespeichert werden sollen.

Der EuGH hat festgehalten, dass der Begriff „Datei“ im Sinne der Richtlinie 95/46/EG weit definiert wird, damit der Schutz der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen nicht von den verwendeten Techniken abhängt und keine Risiken der Umgehung dieses Schutzes entstehen. Mit dem Erfordernis, dass die Sammlung personenbezogener Daten „nach bestimmten Kriterien strukturiert“ sein muss, ist gemeint, dass die Daten über eine bestimmte Person leicht wiederauffindbar sind. Die in Rede stehenden personenbezogenen Daten müssen nicht in spezifischen Kartotheken oder Verzeichnissen oder einem anderen Recherchesystem enthalten sein, damit das Vorliegen einer Datei im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bejaht werden kann (vgl. das Urteil des EuGH vom 10.6.2018, C-25/17).

Für die Annahme eines Dateisystems muss dabei ein Ordnungsgrad erreicht werden, der eine gezielte Suche nach personenbezogenen Daten ermöglicht. Eine Sortierung (bloß) nach Ordnungsnummern oder Zeit ist hierfür nicht ausreichend (vgl. dazu VwSlg. 16.477 A/2004; VfSlg. 17. 716/2005; diese ebenfalls noch zur Richtlinie 95/46/EG ergangene Entscheidung kann, auf Grund des zu Art. 2 Abs. 1

iVm Art 4. Z 6 DSGVO gleichen Wortlauts – vgl. Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 2 lit. c Datenschutz-Richtlinie – auf die DSGVO übertragen werden).

### D.2.b In der Sache

Der verfahrensgegenständliche Umschlag ist mit Namen des Beschwerdeführers, dem Grund des Ausscheidens aus der Gemeinschaft und dem Austrittsdatum beschriftet. Dies dient der leichteren Wiederauffindbarkeit und der gezielten Suche von Personen. Es ist davon auszugehen, dass etliche Umschläge dieser Art von der Beschwerdegegnerin aufbewahrt werden. Dass diese nicht strukturiert aufbewahrt werden, ist nicht anzunehmen.

Dass es – wie von der Beschwerdegegnerin behauptet – keine Anweisungen der Religionsgemeinschaft gibt, die Umschläge nach bestimmten Kriterien, zu sortieren, ändert nichts an dieser Tatsache.

Betreffend den verschlossenen Umschlag ist daher – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, wonach der Begriff des Dateisystems weit auszulegen ist – die DSGVO anwendbar.

### D.3 Zum Recht auf Erhalt einer Datenkopie

#### D.3.a Allgemein

Nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO hat der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Datenkopie steht selbständig neben dem Anspruch auf inhaltliche Auskunft über die verarbeiteten Daten.

Gegenstand des Anspruchs sind die auf die betroffene Person bezogenen Daten, die beim Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorhanden sind. Die Daten sind so herauszugeben, wie sie dem Verantwortlichen vorliegen.

Eingeschränkt wird das Recht auf Erhalt einer Datenkopie durch Art. 15 Abs. 4 DSGVO, wonach die Rechte und Freiheiten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen.

#### D.3.b In der Sache

#### Zu den in dem verschlossenen Umschlag enthaltenen Dokumenten

Die im verschlossenen Umschlag enthaltenen Dokumente (siehe C. Sachverhaltsfeststellungen) enthalten personenbezogene Daten des Beschwerdeführers.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer die im verschlossenen Umschlag enthaltenen Daten bereits bekannt sind, für den Anspruch auf Erhalt einer Kopie im Sinne des Art. 15 Abs. 3 DSGVO irrelevant.

Dass jeder [REDACTED] bereits vor der Taufe mit einem Formular der Verkündigerberichtskarte vertraut gemacht werde und daher wisse, welche personenbezogenen Daten darin angegeben werden, steht dem Recht auf einer Datenkopie nicht entgegen.

Sofern dem Beschwerdeführer tatsächlich der vollständige Inhalt der Verkündigerberichtskarte mitgeteilt worden ist, ist eine Kopie der in den anderen sich im Umschlag befindlichen Dokumente enthaltenen personenbezogenen Daten jedoch ausständig.

Dass der Beschwerdeführer durch die Aufbewahrung der Daten im verschlossenen Umschlag, der nicht geöffnet werden dürfe, über die Garantie verfüge, dass eine Veränderung des Datenbestandes seit seinem Ausscheiden aus der Religionsgemeinschaft ausgeschlossen sei, ändert nichts am Bestehen eines Auskunftsanspruchs betreffend die im Umschlag enthaltenen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers.

Weiters führte die Beschwerdegegnerin aus, ihr Geheimhaltungsinteresse überwiege dem Auskunftsinteresse des Beschwerdeführers insbesondere deshalb, weil die im verschlossenen Umschlag enthaltenen Daten die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen enthalte. Ein Risiko menschlichen Versagens bei der Auskunftserteilung könne nicht ausgeschlossen werden.

Dies ist jedoch kein Argument, das dem Recht des Beschwerdeführers auf Erhalt einer Datenkopie entgegenstehen könnte. Es liegt in der Verantwortung der Beschwerdegegnerin bei der Auskunftserteilung möglichst sorgsam vorzugehen, um personenbezogene Daten von Dritten geheim zu halten.

Wenn die Beschwerdegegnerin vorbringt, der Beschwerdeführer werde durch die Nichterteilung der Auskunft gleichsam in seinen Persönlichkeitsrechten und in seinem „Recht auf Vergessen“ geschützt, ist auf den Wortlaut des Art. 15 Abs. 4 zu verweisen, welcher von Rechten und Freiheiten anderer Personen und nicht jenen der betroffenen Person selbst spricht. Weiters kann es nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, dass eine Auskunftserteilung vom Verantwortlichen mit dem Argument verweigert wird, dass die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers geschützt würden.

Nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO darf das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Abs. 3 die Rechte und Freiheiten einer anderen Person nicht beeinträchtigen. Dies schließt auch die Rechte des Verantwortlichen ein. ErwGr. 63 legt bei solchen Spannungsverhältnissen eine Interessenabwägung nahe und nennt beispielsweise Geschäftsgeheimnisse sowie Rechte des geistigen Eigentums

Nach ErwGr. 4 steht die DSGVO im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt werden, darunter unter anderem auch die Gewissens- und Religionsfreiheit.

Hinsichtlich des Vorbringens der Beschwerdegegnerin, ihr Vorgehen entspreche religionsrechtlichem Gewohnheitsrecht und sei weltweit seit Jahrzehnten geübte Praxis der Religionsgemeinschaft, häufig Sachverhalte vorliegen würden, die der Privat- bzw. Intimsphäre der Beteiligten zuzurechnen seien und der Schutz des Seelsorgergeheimnis von höchster Bedeutung sei, ist zu prüfen, ob Rechte und Freiheiten der Beschwerdegegnerin im Sinne des Art. 15 Abs. 4 DSGVO beeinträchtigt werden.

Als Rechte der Beschwerdegegnerin kommen im vorliegenden Fall die ihr aus den Art. 15 StGG, Art. 9 EMRK und Art. 17 AEUV erwachsenden in Betracht.

Art. 15 StGG, Art. 9 EMRK und Art. 17 AEUV schützen nicht nur die Rechte von einzelnen Gläubigen und Nichtgläubigen, sondern begründen auch ein Grundrecht auf korporative Religionsfreiheit.

Art. 15 StGG koordiniert das Verhältnis zwischen der staatlichen Rechtsordnung und dem inneren Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die insofern einen gewissen Sonderstatus genießen (Berka, *Grundrechte* Rz 529).

Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob durch eine Datenkopie der Unterlagen im verschlossenen Umschlag in die „inneren Angelegenheiten“ der Beschwerdegegnerin eingegriffen wird und dadurch ihre Rechte und Freiheiten im Sinne des Art. 15 Abs. 4 beeinträchtigt werden.

Der OGH setzte sich bereits umfassend mit dem Umfang dieser Autonomie auseinander und hielt fest, dass die Begrenzung der den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommende Autonomie in inneren Angelegenheiten durch die staatliche Rechtsordnung, wenn nicht der innerste Kern der kirchlichen Autonomie betroffen ist, eine Abwägung zwischen einem sachlich begründeten Schutzbedürfnis der Religionsgesellschaften einerseits und den von der Rechtsordnung anerkannten Interessen des Staates an der Geltung und Einhaltung von bestehenden rechtlichen Regelungen andererseits gebietet (vgl. Urteil des OGH vom 6. Juni 2013, 5Ob 203/12g).

Kultus- bzw. Sittenlehre und vor allem Fragen der Verfassung und Organisation einer Kirche wurden als innere Angelegenheiten qualifiziert (VfSlg. 19.540/2011; 16.395/2001).

Der OGH zählt zu den inneren Angelegenheiten in ständiger Rechtsprechung jene, die den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wären.

Es lässt sich unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung festhalten, dass die Praxis der Beschwerdegegnerin, Umschläge, die die sog. Verkündigerberichts Karte und Dokumente betreffend das Ausscheiden eines Mitgliedes aus ihrer Gemeinschaft enthalten, verschlossen aufzubewahren, eine innere Angelegenheit darstellen. Es handelt sich um seit Jahrzehnten geübte Praxis der Religionsgemeinschaft [REDACTED]

Insofern handelt es sich um eine Frage, die die Datenschutzbehörde als staatliche Behörde nicht beurteilen darf (vgl. dazu auch den Bescheid vom 16. November 2007, GZ K121.309/0010-DSK/2007).

Eine Kopie der im verschlossenen Umschlag enthaltenen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers war daher nicht bereitzustellen.

Zu den von der Beschwerdegegnerin gespeicherten Dokumenten mit personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die nicht Inhalt des verschlossenen Umschlages sind

Der Beschwerdeführer begehrt in seinem Antrag vom 25. Mai 2018 Kopien von E-Mail-Verkehr, Briefen und dergleichen, die personenbezogene Daten von ihm enthalten.

Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Auskunft vom 14. Dezember 2018 aus, dass sie unter anderem Schriftverkehr mit dem Beschwerdeführer elektronisch gespeichert hat.

Gründe, dem Beschwerdeführer diese Kopien nicht zur Verfügung zu stellen, sind nicht ersichtlich.

Der Beschwerde war daher spruchgemäß teilweise stattzugeben und der Beschwerdegegnerin nach § 24 Abs. 5 DSG iVm Art. 58 Abs. 2 lit c DSGVO aufzutragen, dem Beschwerdeführer Kopien der Dokumente, die personenbezogene Daten des Beschwerdeführers enthalten und elektronisch in den Systemen der Beschwerdegegnerin gespeichert sind, bereitzustellen (siehe Spruchpunkte 1. und 2.).

#### D.4 Zu den Informationen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten und über die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h leg. cit. angeführten Informationen, ferner gegebenenfalls zusätzlich über die Informationen gemäß Abs. 2 der Bestimmung.

In ihrer Auskunft vom 14. Dezember 2018 erteilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Auskunft darüber, welche ihn betreffende Daten verarbeitet werden, indem sie ihm mitteilte, welche konkret ihn betreffende Stammdaten gespeichert werden.

Zu prüfen ist weiters, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 lit a – h DSGVO bereitgestellt hat:

#### Verarbeitungszwecke (Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a leg. cit. hat der Verantwortliche der betroffenen Person Auskunft über seine Verarbeitungszwecke zu erteilen. Diese Auskunft ermöglicht eine Verifizierung der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b leg. cit.

Die Beschwerdegegnerin nennt in ihrer Auskunft an den Beschwerdeführer die Dokumentation des Mitgliedschaftsstatus, Teilhaberechte nach Wiederaufnahme, keine erneute Taufe, Ermöglichung eines Wiederaufnahmeverfahrens und keine Übernahme von Aufgaben oder das Erfüllen gewisser Funktionen in der Religionsgemeinschaft als Zwecke der Verarbeitung als Zwecke der Verarbeitung. Der Beschwerdeführer ist damit in Kenntnis der Verarbeitungszwecke der Beschwerdegegnerin.

#### Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Aus der Auskunftsbeantwortung der Beschwerdegegnerin vom 18. Dezember 2018 geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin die jeweils verarbeiteten Datenkategorien wie Name, Adresse, Geburtsdatum, etc. aufzählt. Eine Mangelhaftigkeit der Auskunft betreffend diesen Punkt kann daher nicht erblickt werden.

#### Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer mit, dass es zu keiner Bekanntgabe oder Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Dritte komme und hat ihm dadurch die Information nach Art. 15 Abs. 1 lit. c leg. cit. erteilt.

#### Geplante Speicherdauer (Art. 15 Abs. 1 lit. d DSGVO)

In Punkt 4. der erteilten Auskunft vom 18. Dezember 2018 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die geplante Speicherdauer oder zumindest die Kriterien für diese mit, weshalb sie ihrer Verpflichtung nach dieser Bestimmung nachgekommen ist.

#### Angaben zu den Betroffenenrechten und über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 15 Abs. 1 lit. e und f DSGVO)

Die Beschwerdegegnerin informierte den Beschwerdeführer darüber, dass ihm die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zustehen sowie darüber, dass es ihm möglich ist, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen. Den Anforderungen der Abs. 1 lit. e und f leg. cit. wurde somit entsprochen.

Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten, falls diese nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO)

Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdeführer keine Informationen zur Herkunft seiner Daten erteilt. Die Erteilung dieser Auskunft war daher spruchgemäß aufzutragen.

Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO)

Die Beschwerdegegnerin erteilte dem Beschwerdeführer die Information, dass die Verarbeitung seiner Daten nicht im Zusammenhang mit einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling steht und ist somit ihrer Verpflichtung nach Art. 15 Abs. 1 lit. h leg. cit. nachgekommen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder

auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

29. August 2019

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2019-08-29T11:36:25+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur">https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.